Öffentliche Beurkundung

Stiftungsurkunde der Stiftung Ehrenkodex mit Sitz in Zürich

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Wädenswil sind heute folgende Personen erschienen

- Herr Willfried Gasser, geb. 23.11.1957, von Hallau SH, wohnhaft Eichholzstr. 99, 3084 Wabern
- Herr Marc Jost, geb. 06.02.1974, von Wynigen BE, wohnhaft Hohmadstr. 29, 3600 Thun

handelnd für den

Nationalverband Schweizerische Evangelische Allianz / Réseau évangélique suisse, Verein mit Sitz in Zürich, c/o Schweizerische Evangelische Allianz, Josefstrasse 32, 8005 Zürich,

Stifter

welcher folgende Stiftung zu Protokoll erklärt, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

A. STIFTUNGSERRICHTUNG

Ich errichte hiermit gestützt auf die Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung Ehrenkodex

(Fondation Code d'honneur)

(Fondazione Codice d'onore)

(Code of Ethics Foundation)

und widme der Stiftung einen Betrag von CHF 20'000 (zwanzigtausend Schweizer Franken) in bar zur Erreichung des hienach bezeichneten Zwecks. Der Stifter verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen. Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

KANTON ZÜRICH

Die Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

B. STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Ehrenkodex (Fondation Code d'honneur / Fondazione Codice d'onore / Code of Ethics Foundation) besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist es, steuerbefreite christliche Organisationen in ihrer gesellschaftsdienlichen Arbeit und Wirkung zu fördern bezüglich:

- ihrer öffentlichen Wahrnehmung und Bekanntheit
- ihrer Glaubwürdigkeit in der Gesellschaft und ihrem Zugang zu staatlichen Stellen
- ihrer Mittelbeschaffung
- der sie betreffenden Rahmenbedingungen

Dies geschieht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätszertifizierung
- Beratung und Unterstützung
- Interessenvertretung

Zu diesem Zweck darf die Stiftung Verträge und Verpflichtungen eingehen. Sie kann im Rahmen des vorerwähnten Zweckes mit anderen Institutionen und Unternehmen zusammenarbeiten, Kooperationen eingehen oder diese Organisationen unterstützen. Zudem kann die Tätigkeit auf andere zweckdienliche Bereiche ausgedehnt werden.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst schwergewichtig Organisationen mit Sitz in der Schweiz. Aktivitäten zu Gunsten von ausländischen Rechtsträgern sind ebenfalls möglich.

Die Stiftung ist parteipolitisch neutral, hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt weder Erwerbszweck noch Gewinnerzielung.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen total CHF 20'000 in bar.

Das Stiftungskapital wird weiter geäufnet:

- durch freiwillige Zuwendungen;
- durch Erlöse aus der Stiftungstätigkeit.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Weitere Organe können vom Stiftungsrat nach Bedarf eingesetzt und auch wieder abberufen werden.

A. Stiftungsrat

Art. 5 Wahl und Konstituierung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Präsidenten obliegt der Delegiertenversammlung des Stifters (Nationalverband Schweizerische Evangelische Allianz / Réseau évangélique suisse). Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat ist befugt, dem Wahlorgan direkt Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Art. 6 Amtsdauer und Abberufung

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat kann dem Wahlorgan die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern beantragen.

Art. 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

- Unterbreiten der Wahlvorschläge für Mitglieder an das Wahlgremium
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Grundsätze der Tätigkeit und der Geschäftsführung Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

B. Revisionsstelle

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszweckes zu überprüfen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit einem Quorum von 2/3 aller Stiftungsräte Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 13 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einen Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsräte erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 14 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Wädenswil, den 30.06.2017

Der Stifter:

Nationalverband Schweizerische Evangelische Allianz / Réseau évangélique suisse

Willfried Gasser

Marc Jost

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Wädenswil, den 30.06.2017, 8.45 Uhr

NOTARIAT WÄDENSWIL

NOTARIAT WÄDENSWIL Kt. Zürich

Daniel Felix, Notar-Stv.